

RICHTLINIEN FÜR SUBVENTIONEN

Der tsb und seine Mitgliedschöre werden vom Land Tirol, über die Kulturabteilung, subventioniert. Die öffentlichen Gelder müssen sorgsam verwaltet werden und unterliegen daher vorgegebenen Richtlinien, welche von den Subventionsnehmern unbedingt einzuhalten sind! Die aktuellen Richtlinien lt. Beschluss der Landesregierung vom **19.1.2016** gelten für **5 Jahre**.

Subventionen sind als finanzielle Unterstützung der Aktivitäten unserer Chöre zu verstehen und können daher nur einen Teil der tatsächlichen Aufwendungen abdecken!

Die Subvention ist nur für den finanziell nicht abgedeckten Teil des jeweiligen Projektes vorgesehen. **Veranstaltungen und Konzerte mit erzieltm Gewinn können nicht subventioniert werden!**

- Jährlich kann für chorische Aktivitäten oder Anschaffungen für Chorbedarf mittels „Subventionsansuchen“, in jedem Fall zeitgerecht vor Anschaffungs-, od. Veranstaltungsbeginn, spätestens aber bis 31.03. des laufenden Jahres angesucht werden.
- Die Subvention vom Land Tirol kann erst bearbeitet werden, wenn der Verwendungsnachweis über Subventionen und die komplett ausgefüllte Mitgliederstatistik **des Vorjahres** vorliegen.
- Jährlich kann für chorische Aktivitäten oder Anschaffungen für Chorbedarf mittels „Subventionsansuchen“, in jedem Fall zeitgerecht vor Anschaffungs-, od. Veranstaltungsbeginn, spätestens aber bis 31.03. des laufenden Jahres angesucht werden.
- Es gibt nun die Möglichkeit der zweijährigen Förderungszusagen im Voraus, sodass eine langfristige Planung von besonderen Projekten möglich ist.
- Später einlangende und unvollständig ausgefüllte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.
- Die Ansuchen sind projektbezogen und es müssen daher alle relevanten Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Projektbeschreibungen, Finanzierungspläne, Budgetierung des Vorhabens, etc. in Kopie als Anlage beigelegt werden (siehe Formular)
- Der Subventionsausschuss des tsb vergibt nach internen Richtlinien die Subvention.
- Der, oder die Chorverantwortliche(n) wird/werden schriftlich über die zugeteilte Summe informiert.
- Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird die Subvention auf das angegebene Vereinskonto überwiesen (ca. Mai).
- **Der jeweilige Chor verpflichtet sich, die Kulturabteilung des Landes und den tsb in Form der beigelegten Logos mit „Unterstützt durch...“ in seinen Programmen zu nennen. (Download von der tsb – Homepage). Falls möglich, sollen beigelegte tsb – Roll-Ups bei der Veranstaltung sichtbar aufgestellt werden. Dieser Nachweis ist bei Einsendung des Verwendungsnachweises zu erbringen!!**

- Nach Abschluss des jeweiligen subventionierten Projektes, spätestens aber bis **31. Dezember des laufenden Jahres**, ist dem tsb ein lückenloser **Verwendungsnachweis** (**zusammengefasste Abrechnung mit tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen**) mittels **Originalrechnungen über das gesamte Projekt, Programmhefte, Fotos u. alle Drucksorten** vorzulegen.
Die Originalbelege werden nach erfolgter Kontrolle und Entwertung in der Höhe der Subvention, wieder retourniert.
- Rechnungen aus Vorjahren können nicht anerkannt werden!
Bei nicht ordnungsgemäßer Abrechnung und nicht Erfüllen der sonstigen Richtlinien, müssen wir die erteilte Subvention zur Gänze zurückverlangen.

Subventionswürdig sind:

- Trachten, Chorkleidung oder Teile daraus
- Anschaffungen nur mit „musikalischem Bezug“, wie Klavier, Keyboard, Notenständer; Notenschränke
- Konzerte (immer Projektabrechnung, da auch mit Einnahmen/Sponsoring verbunden)
- Messen (Aufwendungen für Orchester, Solisten etc.)
- Herstellung von Tonträgern (mit Landes- bzw. tsb-Logo)
- Konzertreisen (immer Projektabrechnung, da auch mit Einnahmen/Sponsoring verbunden)
- Teilnahme an Chorwettbewerben
- Entsendungen im Auftrag des tsb (z.B.: AGACH, Landesjugendchor, Jugendchor Österreich)

Alle Projekte müssen den direkten Bezug zu Choraktivitäten haben.

NICHT Subventionswürdig sind u.a.:

Chorleiterentschädigungen, Raummieten für Probelokal (bitte dies bei Ihrer Heimatgemeinde einreichen) Vereinsausflüge, Vereinsessen, Chorfahrten zu Operaufführungen, Besuch von Festivals ohne Auftritt des Chores und ähnliches.

Zusatzinformation für Chöre aus der Stadt Innsbruck

Innsbrucker Chöre können zusätzlich zur Landessubvention noch eine Unterstützung von der Stadt Innsbruck über den tsb beantragen.

- Richtlinien wie beim Land, doch hier sind auch Chorleiterentschädigungen und Raummieten für Probelokal subventionierbar.
- eigenes Formular
- bei Großprojekten kann direkt bei der Kulturabteilung der Stadt Innsbruck angesucht werden

Für eventuelle Rückfragen bei Unsicherheiten und Grenzfällen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie die Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung) in der Fassung vom 12.07.2018, die Sie auf der Homepage des Tiroler Sängerbundes unter *Downloads – Subventionen – Förderrichtlinien* der Stadt Innsbruck nachlesen können.